

Wozu dient die Lerndokumentation?

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung zur Ausbildung von Industriekeramikern vom 20. Oktober 2010 (Art. 14) schreibt vor, dass die lernende Person eine Lerndokumentation führt, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

Die Bildungsverantwortlichen räumen dem Lernenden während der Arbeitszeit - *in der Regel wöchentlich zwei Stunden* - die Möglichkeit für die Eintragungen in der Lerndokumentation ein.

Durch die konsequente Führung der Lerndokumentation kann das nötige Fachwissen der Lernenden und damit das Erreichen der erwarteten Lernziele sichergestellt werden. Ohne dieses fachliche Hintergrundwissen sind die Vernetzung zum Fachunterricht in der Berufsfachschule und damit ein optimaler Ausbildungsverlauf nicht möglich. In der ständigen Auseinandersetzung mit dem aktuellen Fachwissen profitieren Lernende und Bildungsverantwortliche gegenseitig.

Die Bildungsverantwortlichen kontrollieren und unterzeichnen die Lerndokumentation einmal pro Semester und besprechen diese mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person. Der Bildungsstand der lernenden Person wird am Ende jedes Semesters in einem Bildungsbericht festgehalten.

Die Lerndokumentation kann auch für persönliche Notizen und zur Aufbewahrung weiterer Unterlagen, die für den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Arbeit von Bedeutung sind, benutzt werden.

Zusätzliche **Formulare** Arbeitsrapport (Kapitel 3 und 10), Individueller Bildungsplan (Kapitel 5) sind unter www.lp.berufsbildung.ch erhältlich respektive können dort heruntergeladen werden, Bildungsberichte (Kapitel 4) unter www.berufsbildung.ch (Arbeitsinstrumente für die Praxis der Berufsbildung).

Bezugsquelle Ordner Lerndokumentation:



Ziegelindustrie Schweiz
Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ
Geschäftsstelle
Postfach 371
6210 Sursee

Telefon 041 255 70 70
www.ziegelindustrie.ch
info@ziegelindustrieschweiz.ch

Sursee, 22. Februar 2018

4. Auflage